

Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Wehr

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen, für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens sowie für die Übertragung von Grabnutzungsrechten werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet:

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister oder Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungsgebühreneinrichtungen
 2. bei Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten mit der Verleihung
 3. bei sonstigen Gebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
- (2) Alle Gebühren nach dieser Satzung sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| (1) Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 55,00 € |
| (2) Erlaubnis zur Zubestattung einer Urne im Erdreihengrab | 20,00 € |

§ 5

Benutzungsgebühren

1. Bestattungsgebühren

- | | |
|---|------------|
| a) Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte einschließlich Leichenbegleitung (Erdbestattung) | 670,00 € |
| b) Ausheben und Zufüllen einer Grabstätte einschließlich Leichenbegleitung (Erdbestattung Kinder mit Fehl- und Totgeburten) | 335,00 € |
| c) Tieferbestattungen | 880,00 € |
| c) Ausgrabung anlässlich einer Leichenumbettung | |
| bei einer Ruhezeit bis 4 Jahren | 1.360,00 € |
| bei einer Ruhezeit von mehr als 4 Jahren bis 10 Jahren | 1.230,00 € |
| bei einer Ruhezeit von mehr als 10 Jahren | 1.090,00 |

d) Ausgrabung anlässlich einer Leichenumbettung aus einer Tieferbestattung	
bei einer Ruhezeit bis 4 Jahren	2.790,00 €
bei einer Ruhezeit von mehr als 4 Jahren bis 10 Jahren	2.505,00 €
bei einer Ruhezeit von mehr als 10 Jahren	2.160,00 €
e) Ausheben und Zufüllen einer Urnengrabstätte einschl. Urnenbegleitung	260,00 €
h) Ausgrabung einer Urne	60,00 €
2. Leichenhallenbenutzung	
a) Benutzung der Einsegnungshalle ohne Kühlzelle	160,00 €
b) Benutzung der Kühlzelle pro angefangenen Tag	34,00 €
3. Sonstige Leistungen	
a) Lieferung, Unterhaltung und Verlegung von Natursteinplatten bei Reihen- und Wahlgrabstätten	275,00 €
b) Lieferung, Unterhaltung und Verlegung von bei Urnen- und Urnenwahlgrabstätten	110,00 €
c) Für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	

4. Grabplatzgebühren

a) Reihengräber (Erdbestattung)

Reihengräber für Einwohner	600,00 €
Zubestattung einer Urne in der Reihengrabstätte Einwohner	360,00 €
Reihengrabstätte für Kinder unter 10 Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten	60,00 €
Urnenreihengrabstätte für Einwohner	520,00 €
Urnenreihengrabstätte im stillen Grabfeld für Einwohner	570,00 €
Reihengrabstätte für Auswärtige	1.800,00 €
Zubestattung einer Urne in der Reihengrabstätte Auswärtige	430,00 €
Reihengrabstätte für auswärtige Kinder unter 10 Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten	60,00 €
Urnenreihengrabstätte für Auswärtige	700,00 €
Urnenreihengrabstätte im stillen Grabfeld für Auswärtige	580,00 €

b.) Wahlgräber

Einzelwahlgrabstätte ohne Tieferlegung für Einwohner	1.350,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	54,00 €
Einzelwahlgrabstätte mit Tieferlegung für Einwohner	1.500,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	60,00 €
Kinderwahlgrabstätte für Kinder unter 10 Jahren einschl. Tot- und Fehlgeburten	60,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	4,00 €
Doppelwahlgrabstätte für Einwohner	2.600,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	104,00 €
Zubestattung einer Urne in Wahlgrabstätten, wenn die Ruhezeit- / Nutzungszeit, bei einer Ruhezeit von 15 Jahren, nicht verlängert werden muss	360,00

Doppelurnenwahlgrabstätte für Einwohner	1.155,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	77,00 €
Einzelwahlgrabstätte ohne Tieferlegung für Auswärtige	1.990,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	79,60 €
Einzelwahlgrabstätte mit Tieferlegung für Auswärtige	2.720,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	108,80 €
Kinderwahlgrabstätte für auswärtige Kinder unter 10 Jahren Einschl. Tot- und Fehlgeburten	60,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	4,00 €
Doppelwahlgrabstätte für Auswärtige	4.500,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	180,00 €
Doppelurnenwahlgrabstätte für Auswärtige	1.155,00 €
Verlängerungsgebühr / Jahr	77,00 €

§ 6

Verlängerungsgebühr für Wahlgrabstätten

Wird der Ablauf des Nutzungsrechts an einer Grabstätte von der Dauer der gesetzlichen Liegezeit (25 Jahre) überschritten, so ist für jedes angefangene Jahr der überschrittenen Zeit 1/25 der in § 5 Abs. 2, festgesetzten Gebühr zu erheben, und zwar für die gesamte Grabstätte.

§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
Gleichzeitig treten alle vorherigen Satzungen außer Kraft.

Wehr, den 30.11.2016

Michael Thater
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wehr geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.